



Haftung im Gesundheitswesen

Rechtsfragen der zivil- und strafrechtlichen Haftung der Beschäftigten im Gesundheitswesen



Übersicht

- o Rechtliche **Folgen** der Sorgfaltspflichtverletzung
- o **Voraussetzungen** der Haftung
 - Grundsätze zivil- und strafrechtlicher Haftung
 - Relevante Straftatbestände & Fallbeispiele
 - o Totschlag, fahrlässige Tötung, Tötung auf Verlangen
 - o Vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung
- o Formen der **Verantwortung im Krankenhaus**
- o Rechtsfragen bei **Arbeitsteilung**, insbesondere:
 - Delegation (Anordnungs- und Durchführungsverantwortung)
 - Überwachung Auszubildender
- o **Dokumentation** und Beweislast

28.01.2005 V. Thiel 3



Aktuelle Haftungsfälle

- o 6.000 Beschwerden wegen vermuteter Fehlbehandlungen (TK, 2004)
- o Schwerbehinderung infolge Hygienemängeln **250.000 € + 800 € monatl.**
- o Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd bei Operation einer Fistel im Nabelbereich, in der Folge Beinamputation **125.000 €**
- o Falschbehandlung bei Anorexie **200.000 €**
- o Behandlungsfehler bei der Geburt **500.000 €**

28.01.2005 V. Thiel 4

Haftungsfolgen

<p>Zivilrechtliche Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadensersatz <ul style="list-style-type: none"> ● Behandlungskosten ● Verdienstaussfall ○ Unterhalt ○ Rente ○ Beerdigungskosten ○ Schmerzensgeld 	<p>Strafrechtliche Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Freiheitsstrafe ○ Geldstrafe ○ Berufsverbot, § 70 StGB <p>Arbeitsrechtliche Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Abmahnung ○ Kündigung ○ §§ 3 II, 2 I Nr. 2 KrPflG
--	--

28.01.2005 V. Thiel 5

Aufbau des Begehungsdelikts

- Tatbestand
 - Objektiver Tatbestand (Straftatbestand im Gesetz)
 - Erfolg – Handlung – Kausalität
 - Subjektiver Tatbestand (auch: Begehungsform)
 - **Vorsatz:** Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung
 - **Fahrlässigkeit:** Ungewollte Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (Sorgfaltspflichtverletzung)
- Rechtswidrigkeit = Fehlen von Rechtfertigungsgründen
 - Notwehr, § 32 StGB
 - Notstand, § 34 StGB
 - Rechtfertigende Einwilligung, § 228 StGB
- Schuld

28.01.2005 V. Thiel 6

Subjektiver Tatbestand

<p>Vorsatz</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wissen und Wollen ○ Direkter Vorsatz <ul style="list-style-type: none"> ● Täter weiß, dass sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands führt und will dies auch ○ Indirekter Vorsatz <ul style="list-style-type: none"> ● Täter hält die Tatbestandsverwirklichung ernstlich für möglich und findet sich damit ab ● Billigend in Kauf nehmen 	<p>Fahrlässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Ungewollte Tatbestandsverwirklichung ○ Außerachtlassen der Sorgfalt, zu der man nach den Umständen und den persönlichen Voraussetzungen verpflichtet und in der Lage ist ○ Bewusste vs. unbewusste Fahrlässigkeit
--	---

28.01.2005 V. Thiel 7

Körperverletzung, § 223 StGB

Körperliches Misshandeln	Gesundheitsbeschädigung
<ul style="list-style-type: none"> ○ Alle substanzverlet-zenden Einwirkungen ○ Jede üble, unange-messene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes körperlicher oder seelischer Art <ul style="list-style-type: none"> ● Krankhaft ist jeder von den normalen physiologischen Funktionen nachteilig abweichender Zustand

28.01.2005 V. Thiel 8

Freiheitsberaubung, § 239 StGB

Art. 2 Abs. 1 GG
 Freie Entfaltung
 der Persönlichkeit

Art. 1 GG
 Unantastbarkeit der
 Menschenwürde

§ 239 StGB
 Jede Einschränkung der persönlichen körperlichen Fortbewegungsfreiheit ist strafbar
Selbstbestimmungsrecht auch für Kranke und Verwirrte

28.01.2005 V. Thiel 9

Was schützt § 239 StGB?

- Potenzielle Fortbewegungsfreiheit
 - Möglichkeit, sich bei einem entsprechenden Willen fortzubewegen, z.B. den Raum zu verlassen
 - Unerheblich ist,
 - ob das Opfer sich in der konkreten Situation wirklich fortbewegen will
 - ob es die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit überhaupt bemerkt hat
- Tatbestand erfüllt, wenn und solange jemand gehindert wird, seinen Aufenthaltsort frei zu verlassen
 - Wenn das Opfer seinen Aufenthaltsort nur mit Hilfsmitteln oder mit fremder Hilfe verlassen kann, besteht die Freiheitsberaubung in der Entfernung dieser Hilfsmittel
- Keine Freiheitsberaubung gegenüber Personen, denen die Bewegungsfähigkeit objektiv fehlt
 - Bewusstlose, Gelähmte, Vollrausch, Säuglinge

28.01.2005 V. Thiel 10

Tathandlung des § 239 StGB

- **Einsperren:** Festhalten in einem verschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen, so dass der Betroffene objektiv gehindert ist, sich von der Stelle zu bewegen, wenn er das wollte
- **Auf andere Weise:**
 - Abschließen der Station
 - Festbinden am Stuhl (auch: Stuhlbrett) oder Bett (Fixierung)
 - Bettgitter, die der Patient selbst nicht überwinden kann
 - List, z.B. Trickschlösser
 - Psychischer Druck
 - Drohung, Gewalt
 - Betäubung und sonstige medikamentöse Fixierung

28.01.2005 V. Thiel 11

Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 17. März 2003 – XII ZB 2/03 –

1. Ist ein Patient einwilligungsunfähig und hat sein Grundleiden einen irreversiblen tödlichen Verlauf angenommen, so müssen lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen unterbleiben, wenn dies seinem zuvor – etwa in Form einer sog. Patientenverfügung – geäußerten Willen entspricht. Dies folgt aus der Würde des Menschen, die es gebietet, sein in einwilligungsfähigem Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht auch dann noch zu respektieren, wenn er zu eigenverantwortlichem Entscheiden nicht mehr in der Lage ist. Nur wenn ein solcher erklärter Wille des Patienten nicht festgestellt werden kann, beurteilt sich die Zulässigkeit solcher Maßnahmen nach dem mutmaßlichen Willen des Patienten, der dann individuell – also aus dessen Lebensentscheidungen, Wertvorstellungen und Überzeugungen – zu ermitteln ist.
2. Ist für einen Patienten ein Betreuer bestellt, so hat dieser dem Patientenwillen gegenüber Arzt und Pflegepersonal in eigener rechtlicher Verantwortung und nach Maßgabe des § 1901 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Seine Einwilligung in eine ärztlicherseits angebotene lebenserhaltende oder -verlängernde Behandlung kann der Betreuer jedoch nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts wirksam verweigern. Für eine Einwilligung des Betreuers und eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ist kein Raum, wenn ärztlicherseits eine solche Behandlung oder Weiterbehandlung nicht angeboten wird - sei es dass sie von vornherein medizinisch nicht indiziert, nicht mehr sinnvoll oder aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidungszuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ergibt sich nicht aus einer analogen Anwendung des § 1904 BGB, sondern aus einem unabwiesbaren Bedürfnis des Betreuungsrechts.

28.01.2005 V. Thiel 12

Urkundsdelikte, §§ 267 ff. StGB

```

    graph TD
      A[Urkundsdelikte] --> B[Urkundenfälschung, § 267 StGB]
      A --> C[Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 278 StGB]
      B --> D[Urkundenunterdrückung, § 274 StGB]
      B --> E[Fälschung beweiserehlicher Daten, § 269 StGB]
    
```

28.01.2005 V. Thiel 13

Urkundenfälschung, § 267 StGB

- Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum **Beweis** im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und ihren **Aussteller** erkennen lässt
 - Krankenblatt, Pflegebericht
 - OP-Bericht, Anästhesie-Protokoll
- Tathandlung:
 1. Herstellen unechter Urkunden
 2. Verfälschen echter Urkunden
 3. Gebrauch unechter oder verfälschter Urkunden

28.01.2005 V. Thiel 14

Unterlassungsdelikte

Echte Unterlassungsdelikte	Unechte Unterlassungsdelikte
<ul style="list-style-type: none"> ○ Ausdrücklich im StGB, z.B. §§ 323c, 138 StGB ○ Gebot zum Handeln ○ Gilt für jedermann ○ Erfolg nicht nötig, reines Untätigbleiben reicht 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aktives Begehungsdelikt in Verbindung mit § 13 StGB ○ Handlungsgebot gilt nur für Garanten (Garantenpflicht) <ul style="list-style-type: none"> ● Gesetzlich ● Freiwillig übernommen ● Besonderes Vertrauensverhältnis ○ Strafbarkeit nur bei Erfolg

28.01.2005 V. Thiel 15

Voraussetzungen des Schadensersatzes nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB

1. Schuldverhältnis (in der Regel Vertrag) zwischen Geschädigtem und Schädiger
2. Pflichtverletzung
3. Schaden
4. Kausalität
 - War die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden?
5. Verschulden des Schädigers
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 BGB)
 - Auch des Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB)
 - Verschulden wird vermutet: Beweislastumkehr (§ 280 Abs.1 Satz 2 BGB)

28.01.2005 V. Thiel 16

Voraussetzungen des Schadensersatzes nach § 823 Abs. 1 BGB

1. Verletzung eines Rechtsguts, das in § 823 Abs. 1 BGB geschützt ist
2. Handlung oder pflichtwidriges Unterlassen
3. Haftungsbegründende Kausalität
 - Ursachenzusammenhang zwischen 2. und 1.
4. Rechtswidrigkeit (= Fehlen von Rechtfertigungsgründen)
5. Verschulden
 - Deliktsfähigkeit nach §§ 827, 828 BGB
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 - Auch bei Auswahl, Überwachung und Leitung des Personals (Vermutung des Verschuldens in § 831 Abs. 1 BGB)
6. Schaden
7. Haftungsausfüllende Kausalität
 - Ursachenzusammenhang zwischen 1. und 6.

28.01.2005

V. Thiel

17

Horizontale Arbeitsteilung

- Grundsatz der **Eigenverantwortung**
 - Innerhalb seiner Zuständigkeit ist jeder eigenverantwortlich für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich
- Grundsatz des **Vertrauens**
 - Er darf im übrigen darauf vertrauen, dass die anderen konkret eingesetzten Mitarbeiter ihre Pflichten erfüllen

28.01.2005

V. Thiel

18

Vertikale Arbeitsteilung

Es gelten dieselben Grundsätze, aber modifiziert:

- Der **Anweisende** verantwortet
 - **Richtigkeit** der Anordnung
 - Fehlerfreie **Auswahl** des Mitarbeiters
 - **Überwachung** des Mitarbeiters
 - *Anweisender darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der Mitarbeiter die Anordnung fehlerfrei ausführt*
- Der **Ausführende** verantwortet
 - Sachgerechte **Ausführung** der Anordnung
 - **Übernahme** der Tätigkeit
 - *Ausführender darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Anordnung sach- und fachgerecht ist*

28.01.2005

V. Thiel

19

Delegationsfähigkeit

- Grundsatz: Je gefährlicher, um so weniger delegierbar
- Kriterien:
 1. Objektive Gefährlichkeit der Maßnahme
 - Welche Komplikationen mit welcher Häufigkeit?
 - Zustand des Patienten
 - Angeordnete Maßnahme
 - Medikament
 - Technik
 2. Subjektive Fähigkeit des Angewiesenen (Qualifikation)
 - Formelle Ausbildung
 - Materielle Fähigkeit

Vgl. GROSSKOPF 2002, 199-210

28.01.2005 V. Thiel 20

Delegationsmodell

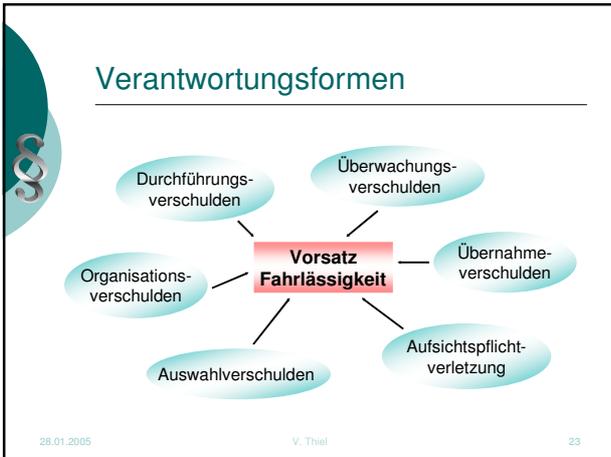
Vgl. GROSSKOPF 2002, 204

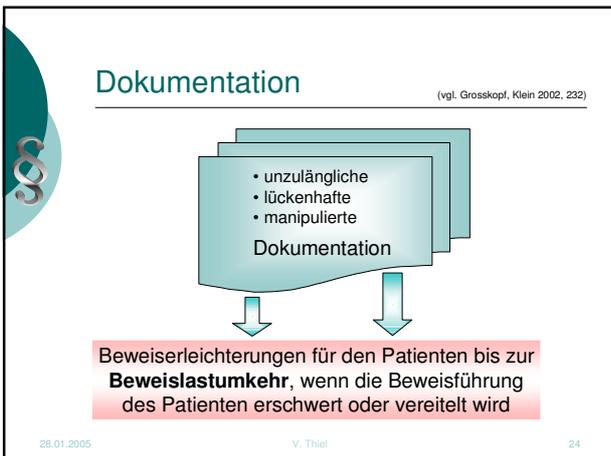
28.01.2005 V. Thiel 21

Delegation

(modifiziert nach Grosskopf, Klein 2000, 145)

28.01.2005 V. Thiel 22





- ### Schweigepflicht & Datenschutz
- Zentrale Fragestellungen:
 - **An wen** dürfen Informationen weitergegeben werden?
 - **Welche** Informationen?
 - **Von wem**?
 - **Wie lange** – auch nach dem Tod?
- 28.01.2005 V. Thiel 25

§ 203 StGB
Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm **als**

1. Arzt, [...] Apotheker oder **Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für** die Berufsausübung oder **die Führung der Berufsbezeichnung** eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...]

anvertraut oder **sonst bekannt geworden** ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

(2) Den in Absatz 1 Genannten stehen Ihre Gehilfen und die **Personen** gleich, die bei Ihnen **zur Vorbereitung auf den Beruf tätig** sind.

(3) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis **nach dem Tod des Betroffenen** offenbart.

28.01.2005 V. Thiel 26

Tatbestandsmerkmale § 203 StGB

1. Für **wen** gilt die Schweigepflicht?

2. Was ist ein **fremdes Geheimnis**?

3. Was ist

- anvertraut** oder
- sonst bekannt geworden**?

4. Was ist **Offenbaren**?

5. Wann ist das Offenbaren **unbefugt**?

- Gibt es auch eine Offenbarungspflicht?

6. Was gilt **nach dem Tod** des Patienten?

28.01.2005 V. Thiel 27
